



## **Lumberjacks Ludwigsburg e. V.**

### **Beitragsordnung**

*(Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_29.06.2026\_)*

#### **§ 1 Grundsatz**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen Saisonbeitrag (Jahresbeitrag).
2. Die Saison beginnt jeweils am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

#### **§ 2 Beitragsarten und Stichtage**

1. Der Saisonbeitrag richtet sich nach:
  - der Art der Mitgliedschaft,
  - der sportlichen Funktion und Teilnahme sowie
  - dem Alter des Mitglieds.
2. Für die Alterseinstufung ist das Alter maßgebend, das das Mitglied am Tag des Saisonbeginns (01.10.) erreicht hat. Ein Alterswechsel während der laufenden Saison führt nicht zu einer Änderung des Beitrags für diese Saison.

#### **§ 3 Höhe der Saisonbeiträge**

Die Saisonbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen aktuell:

- a) Aktive Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zum Saisonanfang)
  - Aktive Mitglieder mit Spielberechtigung für den Ligabetrieb: 400,00 €
  - Aktive Mitglieder ohne Spielberechtigung für den Ligabetrieb: 350,00 €

**b) Jugendmitglieder (Mitglieder, die am Saisonbeginn das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben)**

- Pauschal: 250,00 €

**c) Aktive Torhüter (Sonderregelung zur Förderung)**

- Aktive Torhüter zahlen einen ermäßigten Saisonbeitrag in Höhe von 50,00 €.
- Die Beitragsermäßigung dient der Förderung und Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs des Vereins.
- Als aktive Torhüter gelten Mitglieder, die dem Verein während der Saison regelmäßig als Torhüter für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung stehen.
- Über die Einstufung als aktiver Torhüter entscheidet der Vorstand zu Beginn jeder Saison.
- Entfallen die Voraussetzungen während der laufenden Saison dauerhaft, kann der Vorstand die Einstufung als aktiver Torhüter mit Wirkung für die folgende Saison aufheben.

**d) Passive Mitglieder**

- Pauschal: 50,00 €

**e) Ehrenmitglieder**

- Beitragsfrei

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Der Saisonbeitrag ist am 01. Oktober eines Jahres fällig.
2. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das Konto des Vereins.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Ratenzahlung zulassen.
4. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei minderjährigen Mitgliedern ohne eigenes Bankkonto) kann der Vorstand Barzahlungen zulassen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung über den zuständigen Kassenwart oder eine vom Vorstand benannte Person gegen Quittung. Der Betrag ist unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen.

#### **§ 5 Beitragsermäßigung und Stundung**

1. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden sowie teilweise oder ganz erlassen.
2. Gründe hierfür können insbesondere soziale Härtefälle oder langwierige Verletzungen sein.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

#### **§ 6 Arbeitsleistungen**

1. Zur Unterstützung des Vereinsbetriebs und zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen hat jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres pro Saison vier Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.
2. Die Arbeitsleistungen können insbesondere bei Vereinsveranstaltungen, Arbeitseinsätzen, Spieltagen, Turnieren, Auf- und Abbauarbeiten oder sonstigen vom Vorstand anerkannten Vereinstätigkeiten erbracht werden.

3. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden nach Ablauf der Saison mit einer Ersatzleistung in Höhe von 15,00 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde berechnet.
4. Die Ersatzleistung wird zum 01. Oktober der folgenden Saison fällig.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder Ersatzleistung befreien.
6. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit.
7. Bei Eintritt während der laufenden Saison reduziert sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden anteilig entsprechend der verbleibenden Saisonmonate.

### **§ 7 Eintritt und Austritt während der Saison**

1. Bei Eintritt während der laufenden Saison wird der Beitrag anteilig berechnet. Für jeden begonnenen Kalendermonat der Mitgliedschaft ist 1/12 des jeweiligen Saisonbeitrags zu entrichten.
2. Ein Austritt während der laufenden Saison entbindet nicht von der Zahlung des Saisonbeitrags.

### **§ 8 Folgen des Beitragsrückstands**

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand sind, können nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstands vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen bleiben der Satzung vorbehalten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle zuvor geltenden Beitragsordnungen.